

Der deutsche Richter und seine Schrift

Der größte juristische Verlag in Deutschland ist der Verlag C.H.Beck,
der Tausende juristischer Fachbücher mit demselben Font gedruckt hat.

Gleichviel ob der deutsche Richter den „Schönfelder“ in die Hand nimmt:

Schönfelder

Deutsche Gesetze

Sammlung des
Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts

Begründet von

Dr. Heinrich Schönfelder

oder ob der deutsche Richter den „Palandt“ in die Hand nimmt:

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Palandt

Bürgerliches Gesetzbuch

mit Einführungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf
von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, Gesetz zur Regelung

oder ob der deutsche Richter das Strafgesetzbuch in die Hand nimmt:

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 10

Strafgesetzbuch und Nebengesetze

oder ob der deutsche Richter das Urheberrechtsgesetz in die Hand nimmt:

URHEBERRECHT

Kommentar

Herausgegeben von

Professor Dr. Gerhard Schricker

Verfaßt von

*Dr. Adolf Dietz, Dr. Ekkehard Gerstenberg, Dr. Gerhard Haß,
Dr. Paul Katzenberger, Dr. Christof Krüger,
Professor Dr. Ulrich Loewenheim, Dr. Ferdinand Melichar,
Dr. Jörg Reinbothe, Dr. Sabine Rojahn,
Professor Dr. Gerhard Schricker, Dr. Joachim
v. Ungern-Sternberg, Dr. Martin Vogel, Dr. Gisela Wild*

oder ob der deutsche Richter das Geschmacksmustergesetz in die Hand nimmt:

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 45

Geschmacksmustergesetz

Gesetz über den rechtlichen Schutz
von Mustern und Modellen

von dem wir hier eine Textprobe in **halbfetter** Schrift zeigen:

Typografische Schriftzeichen

61 (1) Für die nach Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes in der bis zum Ablauf des 1. Juni 2004 geltenden Fassung angemeldeten typografischen Schriftzeichen wird rechtlicher Schutz nach diesem Gesetz gewährt, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Für die bis zum Ablauf des 31. Mai 2004 eingereichten Anmeldungen nach Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes finden weiterhin die für sie zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit Anwendung.

(3) Rechte aus Geschmacksmustern können gegenüber Handlungen nicht geltend gemacht werden, die vor dem 1. Juni 2004 begonnen wurden, und die der Inhaber des typografischen Schriftzeichens nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften nicht hätte verbieten können.

(4) Bis zur Eintragung der in Absatz 1 genannten Schriftzeichen richten sich ihre Schutzwirkungen nach dem Schriftzeichengesetz in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2004 geltenden Fassung.

(5) Für die Aufrechterhaltung der Schutzdauer für die in Absatz 1 genannten Schriftzeichen sind abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 erst ab dem elften Jahr der Schutzdauer Aufrechterhaltungsgebühren zu zahlen.

und eine Textprobe in magerer Schrift zeigen:

§ 61 Typografische Schriftzeichen

§ 61

Übersicht

- | | |
|---|--|
| 1. Entwicklung 1 | 6. Rechtswirkungen, Nachbildungsschutz, Abs 3, 4 6 |
| 2. Regelungssystematik, Zweck 2 | |
| 3. Umwandlung der Schutzwirkungen, Abs 1, 4 3 | 7. Anmeldeerfordernisse bei Alt-Schriftzeichen 7 |
| 4. Schutzfähigkeit, Schutzgegenstand, Abs 2 4 | 8. Aufrechterhaltung der Schutzdauer, Abs 5 8 |
| 5. Neuheit, Eigentümlichkeit 5 | 9. Gemeinschaftsgeschmacksmuster 9 |

1. Die **Entwicklung** des Sonderrechtsschutzes für typografische Schriftzeichen durch das SchriftzG ist seit jeher von vergleichsweise geringer Anmeldeaktivität geprägt, vgl die Jahresstatistiken des DPMA (zuletzt Bl 04, 111, jeweils Märzheft), zum anderen davon, dass der geplante international vereinheitlichte Rechtsschutz für typografische Schriftzeichen durch das Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung vom 12. 6. 73, zu dem das SchriftzG in seinem Art 1 das Zustimmungsges darstellt, s Voraufll Allg/20, mangels Inkrafttreten dieses Abkommens wegen einer nicht ausreichenden Zahl von Ratifikationen vermutlich auf Dauer gescheitert ist. Schließlich ist die typografischen Schriftzeichen zugebilligte spezifische Höchstschutzdauer von 25 Jahren – ggü früher 15, dann 20 Jahren für GeschmM – durch § 27 II erreicht und kein einen Sonderrechtsschutz tragendes Motiv mehr. Daraus wurde die Konsequenz gezogen, mit § 61 und den durch Art 2 XVI GeschmMRefG vorgenommenen Änderungen des SchriftzG den nationalen Sonderrechtsschutz im Ergebnis abzuschaffen, Begr Entwurf Art 2 XV GeschmMRefG (Art 2 XVI des Ges) und dieses Ges in Art 2 nF auf eine Zustimmungs- und Vorratsvorschrift für den Fall eines Inkrafttretens des Wiener Abkommens zu reduzieren, s Anhang III; eine Abweichung von dessen Vorgaben beim Schutz typografischer Schriftzeichen nach dem GeschmMG sieht die Begr zu Art 2 XVI GeschmMRefG nicht. Art 2 SchriftzG aF behält nur noch übergangsweise Bedeutung für die vor dem Inkrafttreten des geltenden GeschmMG angemeldeten typografischen Schriftzeichen, Rn 4f. Hinweise auf typografische Schriftzeichen als zu berücksichtigende Schutzgegenstände und SchutzR sind dementsprechend in zahlreichen Ges und anderen Vorschriften getilgt worden, zB im Rahmen des Art 2 XII, Art 3 GeschmMRefG im PatKostG und in der DPMaVw-KostV.

In allen diesen Fällen sieht der deutsche Richter jeden Tag denselben Font.

**Wie heißt dieser Font, den jeder deutsche Richter jeden Tag sieht,
wie heißt der Name dieser Richter-Schrift?¹**

Ulrich Stiehl, 11. Februar 2006

¹ Die Lösung steht im Kopf der PDF-Datei. Etwas schwieriger ist die Frage, welcher Font von dem Verlag C.H.Beck für die fetten Paragraph-Nummern benutzt wird (siehe z. B. die Paragraph-Nummer „61“ auf der vorangehenden Seite), denn dafür verwendet der Verlag C.H.Beck einen anderen Font. Wie heißt dieser für fette Nummern benutzte Font?

R

Zyniker sagen, daß dieser Font mit dem Richter-R die Richter-Schrift mit dem "Rechtsruck" sei, denn bei keiner Schrift ist das R so ultraweit nach Rechts ausgerichtet wie bei der Richter-Schrift.

Früher	GRUNDKURS BGB
Später	GRUNDKURS ZPO

Früher verwendete C.H.Beck eine Version der Richter-Schrift mit einem R, das einen geringeren "Rechtsruck" hatte (siehe den „Grundkurs BGB“ von H.-J. Musielak, der zeitlich früher erschien).

Später verwendete C.H.Beck eine Version der Richter-Schrift mit einem R, das einen viel stärkeren "Rechtsruck" hatte (siehe den „Grundkurs ZPO“ von H.-J. Musielak, der zeitlich später erschien).

Man vergleiche das R in älteren Auflagen von „Schönfelder“, „Palandt“ usw. mit neueren Auflagen!